

unbeschwert dero Untergebenen Officirern Befehl zuertheilen / damit die Gefangene / gegē Cartelmäßiger Rantzion / oder annehmlicher Auswächselung loßgelassen werden möchten : Euer Excell. gehorsamst versichernde / daß sie mich zu Erweisung gleichmäßiger Schuldigkeit iederzeit parat erfinden werden / sintemal ich bey Zeigern diß allein deswegen abgefertigten Trompeter deroselben beliebige Resolution erwarte / ꝛ.

TITVLVS XXVII.

Von der Neutralität / das ist / vom zweiseitigen Vertrag / und von dessen vor- und Nachtheil.

Sie Neutralität ist / wann zwischen benachbarten Potentaten ein Krieg entstehet / soll der Benachbarte keinen Kriegenden Theil adhariren / auch den andern mit bekriegen / sondern mit beyden / so viel als seyn kan / fried- und scheidlich leben.

Den hohen Potentaten ist angebohren sich mit Freundschaft nach ihrem Nutzen zurichten ; Und in Wahrheit ist des Landes Nichtschnur / oder Ratio Status nichts anders als eine Nichtschnur des Nutzens oder Interesse.

Dergleichen zweiseitigen Vertrag kan
zwey